

Allgemeine Nutzungsbedingungen für das Unternehmensregister

Stand: 18. Februar 2017

§ 1

Inhalte

- (1) Im Unternehmensregister werden die nach § 8b Absatz 3 Satz 1, 1. Alternative HGB (Veröffentlichungen) zur Einstellung übermittelten Daten im Internet unmittelbar bzw. die nach § 8b Absatz 3 Satz 1, 2. Alternative (hinterlegten Jahresabschlussunterlagen) von Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 326 Absatz 2 HGB hinterlegten Jahresabschlussunterlagen zum gebührenpflichtigen Abruf zugänglich gemacht.
- (2) Die Daten werden im Unternehmensregister, wegen der Langzeitarchivierung, der Vergleichbarkeit der Informationen und der rationellen Arbeitsabläufe ausschließlich in den beim Unternehmensregister üblichem strukturiertem Datenformat gehalten. Das Unternehmensregister muss erkennen lassen in welcher Sprache die Daten im Sinn des Satzes 1 im Unternehmensregister gespeichert sind.
- (3) Weiterhin vermittelt das Unternehmensregister nach Maßgabe von § 8b Absatz 3 Satz 2 HGB den Zugang zu den Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister, den Bekanntmachungen aus den Registern, den zu den Registern eingereichten Dokumenten und den Zugang zu den Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte.

§ 2

Einsichtnahme und Abrufe

- (1) Das Unternehmensregister erlaubt die Suche, mit Ausnahme der gemäß § 326 Absatz 2 HGB hinterlegten Bilanzen, nach allen eingestellten Daten.
- (2) Eine vorherige Registrierung ist für die Einsichtnahme in die zugänglich gemachten Daten nach § 8b Absatz 3 Satz 1, 1. Alternative HGB sowie die Eintragungen und Bekanntmachungen nach § 8b Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 11 HGB grundsätzlich nicht erforderlich. Für den Abruf von gemäß § 326 Absatz 2 HGB hinterlegten Jahresabschlussunterlagen ist eine Registrierung nach § 3 erforderlich.
- (3) Dem Unternehmensregister unmittelbar nach § 8b Absatz 3 Nr. 1, 1. Alternative HGB zugänglich gemachte Daten können vom Nutzer durch Ausdruck oder als elektronische Datei kopiert werden.
- (4) Das Unternehmensregister vermittelt den Zugang zu den hinterlegten Jahresabschlussunterlagen von Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 8b Absatz 3 Nr. 1, 2. Alternative HGB über den Aufruf eines Links des zuvor gesuchten Unternehmens. Die Daten werden einheitlich nach Antrag beauskunftet.
- (5) Auskünfte nach den Absätzen 3 und 4 sind mit dem Herkunftsvermerk "Auszug aus dem Unternehmensregister" und dem Datum gekennzeichnet, zu dem das Dokument in das Unternehmensregister eingestellt bzw. – bei der Hinterlegung von Jahresabschlussunterlagen nach Maßgabe der § 326 Absatz 2 HGB – zu dem die Jahresabschlussunterlagen hinterlegt worden sind.

- (6) Das Unternehmensregister vermittelt den Zugang zu den Originaldaten im Sinn des § 8b Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 11 HGB über die Ergebnisse einer Suche. Die Landesjustizverwaltungen eröffnen den hierzu erforderlichen Zugang. Die Darstellung erfolgt einheitlich und hat deutlich zu machen, dass es sich um einen Datenabruf aus dem Originalbestand der Register handelt.

§ 3

Registrierung der Nutzer

- (1) Für den gebührenpflichtigen Abruf von hinterlegten oder der Beglaubigung von Abschlussunterlagen sowie für den Erhalt eines Rechnungsbelegs bei Abrufen von Eintragungen aus dem Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister, ist eine Registrierung beim Unternehmensregister erforderlich. Die Registrierung erfolgt ausschließlich über die Internetadresse des Unternehmensregisters (www.unternehmensregister.de).

Dabei sind folgende Mindestangaben, mit Ausnahme von Nr. 4 beim Abruf von hinterlegten Abschlussunterlagen, zu machen:

1. Firma oder Name des Nutzers,
 2. Anschrift des Wohnsitzes oder des Sitzes,
 3. elektronische Postadresse,
 4. Rufnummer.
- (2) Der Nutzer erhält seine Zugangsdaten auf elektronischem Weg oder per Post mitgeteilt.

§ 4

Sicherheit/ Datenschutz

- (1) Kommt es während einer Datenübermittlung zu Störungen oder Unterbrechungen, soll dies der übermittelnden Stelle angezeigt und eine erneute Übermittlung verlangt werden.
- (2) Fehlgeschlagene Anmeldungen sowie alle Abrufe dürfen dokumentiert werden, um missbräuchliche Zugriffe auf das Unternehmensregister erkennen und unterbinden zu können. Ferner dürfen Abrufe dokumentiert werden, sofern dies für die Zwecke der Abrechnung und den Gebühreneinzug erforderlich ist. Die dabei erhobenen Daten werden nur für die in Satz 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden und sind für eine Verwendung für andere Zwecke gesperrt. Sie werden nach Ablauf von sechs Monaten gelöscht, es sei denn, sie sind für die Zwecke der Kostenabrechnung und Forderungsdurchsetzung noch erforderlich.

§ 5

Gebühren , Zahlungen und Rechnungsstellung, Dienstleistungen

- (1) Für den Antrag auf Beauskunftung von hinterlegten Jahresabschlussunterlagen ist eine Registrierung nach § 3 erforderlich. Die Gebühren bestimmen sich nach dem Justizverwaltungskostengesetz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Für Datenabrufe gemäß § 2 Absatz 6 ist keine Registrierung, sondern lediglich die Angabe einer gültigen elektronischen Postadresse (E-Mail) erforderlich, es sei denn der Nutzer wünscht einen elektronischen Rechnungsbeleg. Die Gebühren bestimmen sich nach der jeweils gültigen Fassung des Justizverwaltungskostengesetz ohne die gesetzliche Umsatzsteuer.

Der Nutzer verpflichtet sich, die abgerufenen Daten nicht für den Aufbau oder die Unterhaltung eines eigenen Registers parallel zum Handelsregister zu verwenden und die abgerufenen Daten niemanden für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen.

- (3) Zahlungen können über Kreditkarte oder elektronisches Lastschriftverfahren erfolgen. Der Zahlungsweg kann von einer Registrierung nach § 3 abhängig gemacht werden. Rechnungsbelege werden nur nach vorheriger Registrierung dem Nutzer elektronisch in seinem Nutzerkonto zur Verfügung gestellt. Ohne Registrierung werden Quittungen nur in Textform elektronisch angezeigt und an die angegebene elektronische Postadresse zugestellt.

§ 6

Datenübermittlung an das Unternehmensregister in Form der direkten Datenübermittlung durch Veröffentlichungspflichtige oder durch mit der Veranlassung der Veröffentlichung beauftragte Dritte

- (1) Daten im Sinn des § 8b Absatz 2 Nr. 9 HGB sind dem Unternehmensregister unverzüglich nach der Veröffentlichung, sowie Daten im Sinn des § 8b Absatz 2 Nr. 10 HGB unverzüglich nach der Mitteilung, zu übermitteln.
- (2) Für die Übermittlung ist eine Registrierung des Veröffentlichungspflichtigen oder beauftragten Dritten auf der www.publikations-plattform.de (im Folgenden Serviceplattform) erforderlich.
- (3) Die Übermittlung erfolgt elektronisch über die Serviceplattform.

Als elektronische Datenformate werden XML/XBRL-Daten auf Basis des bundesanzeigerspezifischen XSD oder eines bundesanzeigerspezifischen Webformulars erstellte XML/XBRL-Daten („XML/XBRL-Format“) angenommen. Für die „Mitteilung bedeutender Stimmrechte“ ist es für die „Informationen in Bezug auf den Mitteilungspflichtigen zur vollständigen Kette“ zulässig, Grafikformate für den Anhang (Organigramme / Tabellen) zu übermitteln, siehe Absatz (5)

In Ausnahmefällen kann eine Übermittlung der Daten per Telefax zugelassen werden, wenn die elektronische Datenübermittlung für den Übermittlungspflichtigen nachweislich eine unzumutbare Härte darstellt. Eine unzumutbare Härte liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn den Veröffentlichungspflichtigen oder den von diesen mit der Veranlassung der Veröffentlichung beauftragten Dritten die Übermittlung über Formulare im Internet ermöglicht wird.

- (4) Der Erfolg der Datenübermittlung wird elektronisch angezeigt.
- (5) Technische Anforderungen für Grafiken

Folgende Voraussetzungen sind für die Erstellung von Grafiken für Organigrammen oder Tabellen nach Absatz (3) einzuhalten:

- i. Grafiken müssen als separate Dateien im Webformular oder mit XML/XBRL-Dokumenten zusammen in einem Auftrag übermittelt werden.
- ii. Grafiken sind als gif-, jpeg- oder png-Datei zu übermitteln

- iii. Grafiken müssen in Schwarzweiß oder Farbe im Farbraum RGB übermittelt werden
- iv. Grafiken, die für die Bildschirmdarstellung optimiert sind
- v. Grafiken mit den maximalen Abmessungen

Pixel: 1758 Breite x 800 Höhe

Grafiken dürfen Folgendes nicht enthalten:

Inhalte, die über Organigramme oder Tabellen nach Absatz (3) hinausgehen. Insbesondere nicht ausschließlich Text, der als Ersatz für den Mitteilungstext zu werten ist.

§ 7

Zugänglichkeit, Berichtigung und Löschung von Daten

- (1) Das Unternehmensregister ist ausschließlich über das Internet zugänglich. Zugangsstörungen, insbesondere aufgrund von Wartungs- oder Verbesserungsarbeiten, sind soweit möglich rechtzeitig anzukündigen

Die Daten werden von montags bis freitags, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, aktualisiert.

Abweichende Zeiten, z. B. an Heiligabend und Silvester, werden im Internet bekannt gegeben.

- (2) Berichtigungen zugänglich gemachter Daten sind als solche vom Veröffentlichenden zu kennzeichnen.

§ 8

Unternehmensregisterverordnung - URV

Im Weiteren weist der Bundesanzeiger Verlag (im Folgenden Verlag) darauf hin, dass das Unternehmensregister nach Maßgabe der Verordnung über das Unternehmensregister und deren Begründung geführt wird.

§ 9

Haftung

Für fehlerhaft übermittelte Daten wird keine Verantwortung übernommen. Im Falle nicht frist- und/oder formgerechter Übermittlung der Unterlagen haftet der Verlag nicht. Im Übrigen ist die Haftung des Verlages auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung ist auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen des Verlages.

§ 10

Maßgebliche Sprachversion

Soweit Geschäftsbedingungen oder Informationen auf den Webseiten des Verlags in verschiedenen Sprachversionen zur Verfügung gestellt werden, gilt ausschließlich die jeweils deutsche Fassung, insbesondere bezüglich der Interpretation und Auslegung der verwendeten Formulierungen. Andere Sprachversionen (Übersetzungen) sind als reine Serviceleistung des Verlags zu verstehen.

§ 11

Deutsches Recht/Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Für den Fall, dass es sich bei dem Vertragspartner des Verlages um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile Berlin.